

**Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)**



ITVA c/o WESSLING Beratende Ingenieure, Oststraße 7, 48341 Altenberge

Umweltministerium Baden-Württemberg

Ref. 52 Boden und Altlasten

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

**Fachausschuss
C3-Sachverständigenwesen**

Tel.: 02505 – 89 221
Fax: 02505 – 89 279....
E-Mail: stephan.simon@wessling.de
www. wessling.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.02.2010

20.03.2010

**Entwurf der Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und
Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASUVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Eggersmann

gern nutzen wir die Möglichkeit, zum Entwurf der o.g. Verordnung Stellung zu nehmen.

Zum Teil „Sachverständige“

Während in § 1, Ziff. 4 in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 18 BBodSchG von der **Bekanntgabe** gesprochen wird, wird in **§ 2, Anerkennung, Mitteilungspflichten und § 3, Bekanntgabe** von einer Anerkennung gesprochen. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine gesonderte Anerkennung enthält § 18 BBodSchG nicht. § 18 Satz 2 BBodSchG ermächtigt die Länder lediglich dazu, Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach Satz 1 zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die **Bekanntgabe** von Sachverständigen, welche die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen, zu regeln. Hierzu gehört ein gesondertes Anerkennungsverfahren nicht.

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage beschränkt sich vielmehr auf die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen. Unter Beachtung der durch

Geschäftsführender Vorstand: Prof. Dipl.-Ing. H. Burmeier, Dr.-Ing. V. Franzius, Dipl.-Geol. M. Altenbockum, Dr. Th. Ertel
Geschäftsführung: Dipl.-Geogr. S. Gier

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin, Tel.: 030 / 48 63 82 80, Fax: 030 / 48 63 82 80, E-Mail: info@itv-altlasten.de, www.itv-altlasten.de

Vereinsregister - Nr.: 12035 Nz
Steuernummer: 668/52794
UID-Nr.: DE 136785409

Dresdner Bank AG Berlin (BLZ 100 800 00) 06 099 567 00
IBAN: DE89 1008 0000 0609 9567 00
SWIFT-BIC: DRES DE FF 100

Art. 12 GG für Einschränkungen der Berufsfreiheit gezogenen Grenzen hat der Landesgesetzgeber sich dementsprechend darauf zu beschränken, diese Anforderungen niederzulegen und Regelungen über die Bekanntgabe solcher Sachverständigen zu treffen, die diese Anforderungen erfüllen. Dementsprechend können die Länder lediglich Voraussetzungen aufstellen für die Bekanntgabe von Sachverständigen, nicht aber ein eigenständiges Anerkennungserfordernis begründen. In den Texten ist entsprechend „Anerkennung“ durch „Bekanntgabe“ zu ersetzen.

§ 5 Abs 3 Satz 1 formuliert, dass

Sachverständige (...) die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten in dem jeweiligen Sachgebiet, für das die Anerkennung ausgesprochen wurde, in der Regel in einem Gutachten oder Bericht niederlegen (müssen).

Dies könnte so verstanden werden, dass entweder Sachverständige nicht in anderen Sachgebieten tätig werden dürfen oder in anderen Gebieten die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nicht in einem Gutachten oder Bericht niederlegen müssen. Aus Sicht des ITVA ist es essentiell wichtig festzustellen, dass die Bekanntgabe für ein Sachgebiet das Tätigwerden in einem anderen Gebiet der Altlastbearbeitung auf keinen Fall ausschließt. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck „in dem jeweiligen Sachgebiet, für das die Anerkennung ausgesprochen wurde“ ersatzlos zu streichen.

Entsprechendes gilt für § 5 Abs. 5 Satz 2, in dem die Weiterbildung „in den jeweiligen Sachgebieten, für die die Anerkennung ausgesprochen wurde“ verlangt wird.

Ferner wäre sinnvoll klarzustellen, dass entsprechend § 6 Abs. 2 LBodSchAG BW Anerkennungen oder Zulassungen anderer Länder solchen in Baden-Württemberg gleichgestellt sind und sich somit bekannt gegebene Sachverständige aus anderen Bundesländern keiner weiteren Prüfung unterziehen müssen bzw. nicht eine Bekanntgabe in Baden-Württemberg beantragen müssen.

§ 7 Abs. 2 Ziff 4. führt aus, dass die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer (...)

4. nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine Sachverständigentätigkeit beeinflussen kann.

Sachverständige sind häufig in Ingenieurbüros angestellt. Deshalb ist hier klärend zu ergänzen, dass (wie in § 5 Abs. 1 S. 2 formuliert), sichergestellt sein muss,



„dass ihnen keine Weisungen erteilt werden können, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können“.

Zu ergänzen wäre hier weiter eine Erläuterung, dass dies über eine Bescheinigung des Arbeitgebers ggf. nachzuweisen ist. Alternativ kann § 7 Abs. 2 Ziff 4 ganz gestrichen werden, da entsprechende Anforderungen bereits in § 5 Abs. 1 geregelt werden.

In Abs. 3 sollte klarstellend formuliert werden, dass eine Berufshaftpflichtversicherung gemeint ist (ebenso in § 7 (2) Nr. 3)..

§ 8 Abs. 2 Ziff. 6 fordert eine Erklärung darüber, dass die erforderliche gerätetechnische Ausstattung vorliegt. Nach § 18 BBodSchG genügt jedoch die **Verfügung** über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung. Das Satz ist umzufomulieren in

„... eine Erklärung, dass über die gerätetechnische Ausstattung nach § 7 Abs. 3 verfügt wird“

§ 8, Anerkennungsverfahren

In § 8 Abs. 3 wird vorgesehen, dass die Überprüfung der Sachkunde des Antragstellers durch ein von der LUBW berufenen Fachgremium erfolgt. Diese Regelung genügt den Anforderungen an die erforderliche Bestimmtheit nicht. Es bedarf hinsichtlich der Mitglieder des Fachgremiums einer Ausformulierung der Voraussetzungen, aus denen sich die Zusammensetzung ergibt. Wollte man hierauf verzichten, würde das für die Anerkennung als Sachverständiger entscheidende Fachgremium willkürlich besetzt werden können.

In § 8 Abs. 4 wird geregelt, dass eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger für Altlasten nach § 36 der Gewerbeordnung bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind, zu berücksichtigen ist. Es wird nicht erläutert, wie das erfolgen soll. Es wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt zu formulieren:

Ist der Antragsteller als Sachverständiger für Altlasten nach § 36 der Gewerbeordnung bereits öffentlich bestellt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach § 7 und § 5 erfüllt sind.

In § 8 Abs. 6 Satz 3 wird geregelt, dass dem Verlängerungsantrag

„ ... eine Auflistung der Gutachten und Berichte, die im Anerkennungszeitraum in den jeweils zugelassenen Sachgebieten erstellt wurden, beizufügen“ (ist).



Diese Forderung ist nicht praxisgerecht, denn einerseits kann es sich um eine Vielzahl von Dokumenten handeln, andererseits können auch Privatgutachten enthalten sein, deren Existenz, Inhalt und Umfang dem Vertrauensschutz des Auftraggebers unterliegen. Wir schlagen die Formulierung

„eine Auswahl von Gutachten und Berichten ...“

vor.

Nach § 10 Abs. 4 Ziff. 3 kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Sachverständige

„... gegen die ihm nach den § 5 obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat“.

Die Anerkennung nach § 18 BBodSchG stellt eine wesentliche Grundlage für die Berufsausübung dar. Ein Widerruf der Anerkennung kann schon bei einmaligem grob fahrlässigem Verstoß gegen die Pflichten nach § 5 erfolgen. Dies wäre u.U. unverhältnismäßig. Es erscheint sinnvoll, hier eine Einschränkung auf schwerwiegende Verstöße vorzunehmen. Bei leichteren Fällen sollte zunächst eine Abmahnung einem Widerruf der Anerkennung vorausgehen. Bei derart schwerwiegenden Eingriffen in die Freiheit der Berufsausübung ist dies ein Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Wir schlagen als Formulierung vor

„...gegen die ihm nach dem § 5 obliegenden Pflichten trotz erfolgter Abmahnung durch die LUBW wiederholt verstoßen hat“.

Untersuchungsstellen

§11 Abs. 1 Ziff. 2 verpflichtet Untersuchungsstellen,

„... ihre Aufgaben mit eigenem Personal und geeigneten Geräten selbst durchzuführen“.

Demnach sind Untervergaben ausgeschlossen. Der Satz ist zu ergänzen um eine Formulierung (vgl. auch die Formulierung in Anhang 2, Ziff. 1.8) wie z.B.

„Ggf. dürfen Untervergaben nur an für diese Untersuchungen ebenfalls anerkannte Untersuchungsstellen erfolgen. Die entsprechenden Ergebnisse sind kenntlich zu machen.“

§ 13 Abs. 3 enthält eine Regelung, dass Untersuchungsstellen die beauftragenden Behörden von jeglicher Haftung für die Tätigkeit der Untersuchungsstelle freistellen müssen. Eine Ermächtigungsgrundlage für diese Vorschrift ist nicht ersichtlich. § 18 BBodSchG enthält keine Ermächtigung dafür, zivilrechtliche Beziehungen zwischen Auftragnehmern und Auftraggebern zu



regeln. Mit einer globalen Freistellungserklärung würde die Untersuchungsstelle ihren Versicherungsschutz gefährden. Die bestehenden zivilrechtlichen Regelungen sind völlig ausreichend. Wenn eine Untersuchungsstelle Fehler verursacht, hat sie hierfür nach den zivilrechtlichen Vorschriften ohnehin zu haften. Diese Haftung ist überdies durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt. Die Regelung des Auftragsverhältnisses ist ferner den Vertragsparteien vorbehalten und daher von diesen im Rahmen der Vertragsfreiheit zu regeln. Die Vorschrift ist dementsprechend ersatzlos zu streichen.

Entsprechend ist auch § 14 Abs. 2 Ziff. 3 zu streichen.

In § 14 fehlt eine explizite Regelung zur Anerkennung von Untersuchungsstellen, die in anderen Bundesländern unter vergleichbaren Bedingungen als Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG anerkannt worden sind.

§ 16 Widerruf der Zulassung (Untersuchungsstellen)

Die Anerkennung nach § 18 BBodSchG stellt eine wesentliche Grundlage für die Berufsausübung dar. Nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Untersuchungsstelle nicht mehr die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt oder über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt. Um im Einzelfall eine angemessene Beurteilung des Einzelfalles zu ermöglichen, sollte diese Regelung als Kann-Bestimmung formuliert werden. Dies würde auch der analogen Regelung zu den Sachverständigen entsprechen. Alternativ wären die Regelungen zur Zuverlässigkeit differenzierter auszugestalten.

Nach § 16 Abs. 1 berechtigt bereits ein einmaliger grob fahrlässiger Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten des § 11 Abs. 1 zum Widerruf. Diese Regelung erscheint unverhältnismäßig. Entweder müsste auf die Schwere des Verstoßes abgestellt werden oder aber auf wiederholt festgestellte Verstöße, die einer vorherigen Abmahnung nachfolgen. Wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begegnet die Vorschrift verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ähnliches gilt für Ziff. 2, wo zumindest näher zu definieren wäre, wann „unvollständige“ oder „fehlerhafte“ QM-Maßnahmen, Dokumentationen zu einem Widerruf der Anerkennung führen. Auch hier ist auf die Schwere der Mängel abzustellen. Es sollte auf die Erfahrungen bzw. Regelungen der Akkreditierungsstellen zurückgegriffen werden (bei Fehlern Nachauditierung, Entzug der Akkreditierung erst bei weiterer Nichtumsetzung der Korrekturmaßnahmen).



Anhang 1 (Zu Sachverständigen)

Während unter "Teil 1 Allgemeine Anforderungen" neben einem abgeschlossenen Studium auch eine gleichwertige Qualifikation für ausreichend erachtet wird, ist diese Öffnungsklausel in Teil 2 (sachgebietsspezifische Anforderungen) nicht vorhanden und es wird grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium verlangt. Würde man für die sachgebietsspezifischen Anforderungen ausnahmslos ein abgeschlossenes Studium für erforderlich erachten, wäre der Zusatz „oder eine gleichwertige Qualifikation“ der allgemeinen Anforderungen gegenstandslos. Der Widerspruch ist dahingehend aufzulösen, dass auch für die sachgebietsspezifischen Anforderungen eine gleichwertige Qualifikation anzuerkennen ist, wobei die Anforderungen an die Nachweisführung in der Verordnung im Anhang niederzulegen sind.

Anlage 2 (zu Untersuchungsstellen)

In den Verordnungen anderer Länder wurden die Anforderungen des „Fachmodul Boden und Altlasten“ explizit und im Detail aufgenommen. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine entsprechende Aufnahme oder ein Hinweis. Damit ist die gegenseitige Anerkennung von Untersuchungsstellen anderer Länder nicht gewährleistet. Es sollte in der Verordnung festgelegt werden, dass die Anforderungen des Fachmodul Boden und Altlasten Grundlage der Anerkennung sind.

In Abschnitt 1.2, Anforderungen an das Personal, wird für die Probenahme festgelegt, dass Personen zu beschäftigen sind, die auf Grund entsprechender Aus- bzw. Fortbildung und ausreichender Berufserfahrung Kompetenz besitzen. Da die Probenahme entscheidend für das Untersuchungsergebnis ist, sollte auf die Erfahrungen mit entsprechenden Anerkennungs- und Akkreditierungsverfahren (z.B. BAM-OFD-Vereinbarung) verwiesen und zurückgegriffen werden. Hiermit wäre auch gewährleistet, dass die Schnittstelle Sachverständiger - Untersuchungsstelle besser und deutlicher ausgestaltet wird.

In den Tabellen des Anhangs 2, Abschnitt 2.2.1 werden "Filter-Vollrohr, -spitzen, Verschlusskappen und Unterflurkappen, Quellton, Bentonit" für die Probenahme von Wasser gefordert. Sie sind aber Bestandteile von Messstellen und nicht erforderliche Gerätschaften für die Probenahme. Grundwassermessstellen nach DVGW W121 (DN 125) können wohl nicht gemeint sein. Rammfilterpegel dagegen entsprechen nicht dem Stand der Technik für eine repräsentative Grundwasserprobenahme und sollten generell für die Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit nicht eingesetzt werden. Die genannten Stoffe und Materialien sind zu streichen.



Akustiklote wären als gleichfalls geeignete Geräte zur Wasserstandsmessung ebenso (alternativ) mit aufzunehmen. Die Stoppuhr wird auch bei der Wasserprobennahme gebraucht und die Temperaturmessung kann auch bei der Bodenprobennahme sinnvoll sein.

Im Anhang 2 sind außerdem einige neue Ausgaben von in der BBodSchV aufgeführten Normen erwähnt. Dies ist sinnvoll, aber rechtlich problematisch.

Der Fachbeirat Bodenuntersuchung (FBU) stellt Erkenntnisse über fortschrittliche Bodenuntersuchungsverfahren und -methoden zusammen und gibt Empfehlungen ab. Diese werden unter <http://www.umweltbundesamt.de/boden-und-altlasten/fbu/publikationen.htm> veröffentlicht. Ein Verweis darauf kann möglicherweise die rechtlichen Probleme etwas entspannen.

Dr. Stephan Simon

Obmann des Fachausschusses
Sachverständigenwesen

Gez. Dr. Thomas Gerhold

Obmann des Fachausschusses
Recht

